# Hinweise zur Arbeitssicherheit am Pferd während der Hufbearbeitung und damit verbundenen Tätigkeiten

## Arbeitssicherheit

Man sollte sich immer bewusst sein: Als Hufbearbeiter arbeitet man nicht nur an den Fortbewegungsextremitäten des Pferdes, sondern auch an den „wehrhaften Waffen“ eines Fluchttiers. Daher:

- Sich nie dem Pferd still und leise von hinten nähern. Nähern Sie sich von vorne, sprechen Sie es an und suchen Sie vorsichtig Körperkontakt/Kontakt über Geruch
- Es ist ratsam, zunächst die Vorderhufe zuerst zu bearbeiten. Hier ist die Trittgefahr geringer und das Pferd kann Sie kennenlernen und Vertrauen aufbauen
- Nie direkt in die Fessel-/Ballengrube greifen, um den Huf aufzuheben, fahren Sie vom Rücken beginnend sanft an der Gliedmaße herab, oft hebt das erzogene Pferd den entsprechenden Huf dann schon von alleine etwas an
- Wenn Sie sich am Huf bücken, bedenken Sie, dass das Pferd sie überall am Körper schnell und reflexartig treten kann, auch wenn ein Huf aufgehoben ist.
- Umrunden Sie das Pferd, die Hinterhand in ausreichendem Abstand
- Achten Sie auf genügend Freiraum um das Pferd
- Lassen Sie den Huf nach der Bearbeitung nicht einfach los, so dass er ungebremst auf den Boden aufschlägt (Verletzungsgefahr für das Pferd). Fahren Sie an der Gliedmaße nach oben, so dass das Pferd den Huf von selbst absetzt
- achten Sie daraus, dass Ihre Finger/Hand beim Ansetzten des Hufes nicht eingeklemmt werden können

Sorgen Sie für einen sicheren Arbeitsplatz insbesondere durch:

- Festen, stabilen, rutschfesten Untergrund ohne Verschmutzungen
- Ausreichend Licht

- Keine herumliegenden Werkzeuge (nicht näher als 3 m um das Pferd herum)
- Halten Sie hinreichend Abstand zu anderen Pferden und Situationen in der Umgebung (parkende Autos, andere Personen, etc.)
- Keine Benutzung von verkabelten Werkzeugen
- Sauberer Arbeitsplatz
- Sorgen Sie für Ruhe am Arbeitsplatz
- Keine hervorragenden Gegenstände im Bearbeitungsumfeld, an denen Sie sich oder das Pferd verletzen kann
- Lehnen Sie eine Bearbeitung an Orten ab, die die notwendigen Sicherheitsstandards nicht erfüllen
- Schnelle Fluchtmöglichkeit in alle Richtungen (keine Hufbearbeitung in der Box, o.ä.)
- Das Pferd während der Hufbearbeitung nicht anbinden! Es sich am Strick halten lassen.
- Stellen Sie falls erforderlich ein Hinweisschild auf, dass an ihrem Platz eine Hufbearbeitung erfolgt
- wir empfehlen eine Impfung gegen Tetanus
- Informieren Sie sich regelmäßig über die aktuellsten Erfordernisse im Bereich des Umgangs mit Pferden und zu den aktuellsten Empfehlungen/Regelungen zum Arbeitsschutz in der Hufbearbeitung.

So schützen Sie sich darüber hinaus:

- Tragen Sie Handschuhe (schnittschutzsicher s.u.), eine Bearbeitungsschürze, rutschfeste, gut profilierte Stahlkappenschuhe mit Mittelfußschutz (Bezeichnung S3-Schuhe)
- Tragen Sie keinen Schmuck und keine Kleidung, in der Sie sich verhaken könnten
- Hufpflegeprodukte können Gefahrenstoffe darstellen, informieren Sie sich über die notwendigen Maßnahmen des Gefährdungsschutzes
- Tragen Sie langarmige eng anliegende Kleidungsstücke
- Tragen Sie Bandagen zum Schutz vor Schnittwunden
- Tragen Sie Handschuhe (Schnittschutzklasse 3) und eine Schutzbrille
- Tragen Sie keine offenen langen Haare
- Tragen Sie ggf. einen Kopfschutz
- Überprüfen Sie regelmäßig die sichere Brauchbarkeit ihrer eingesetzten Werkzeuge
- Verwenden Sie Werkzeuge nur bestimmungsgemäß

## Versicherung LTZ/Schüler/Praktikumsgeber

**Fall 1: Praktikumsnehmer (PN, Schüler) schädigt Pferd bei Mitfahrtagen:** Grundsätzlich ist der PN haftbar. Er befindet sich jedoch in der Obhut des (Praktikumsgeber, PG (Hufpfleger, Huftechniker, Hufschmied oder LTZ-Kurs vor Ort). Dieser hat grundsätzlich eine Aussichtspflicht und dadurch kann der verursachte Schaden durch den PN gegenüber den PG geltend gemacht werden. Zu seiner Absicherung verfügt der PG dafür über eine eigene Betriebshaftpflicht, die in diesen Fällen greift.

Dazu muss der PG aber grundsätzlich den PN seiner Versicherung melden (er muss melden, dass er Schüler mitnimmt). Ob eine Meldung notwendig ist oder nicht, muss der PG mit seiner Versicherung klären. Bei manchen Versicherern (bsp. Fischer versichert) sind bis zu 4 Mitarbeiter (PN) automatisch mitversichert.

Zudem gilt die Vorsorgeversicherung bei jeder Art von Haftpflicht: D.H. wenn sich ein Risiko ändert (bsp. Mitnahme eines Praktikanten) ist das erhöhte Risiko auch ohne Meldung bis zu nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsbeitrags automatisch mit versichert. D.h. eine Nachmeldung bis zur nächsten Hauptfälligkeit ist möglich.

**Die subsidiäre Deckung des LTZ:**
Hat der PG keinen Versicherungsschutz, wird dieser bsp versagt, weil der Schaden nicht rechtzeitig gemeldet wurde oder bezahlt der PG dem Kunden den Schaden vor der Regulierung durch seine Haftpflicht. Richtet sich der Schadenanspruch automatisch wieder gegen den PN. Hier greift dann für diesen subsidiär die Haftpflicht des LTZ.

**Fall 2: Pferd tritt PN**
Grundsätzlich greift hier die Tierhalterhaftpflicht. Der Tierhalter ist für den Schaden über seine Versicherung verantwortlich. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Pferd privat genutzt ist. Bei privater Nutzung haftet der Tierhalter deutlich stärker. Der PN muss in der Regel nur verdeutlichen, dass sich die Tiergefahr vergegenständlich hat.

Es gibt dazu aber unterschiedliche Gerichtsurteile:

Daher ist eine zusätzliche private Unfallversicherung sinnvoll. Hierbei hat die private Unfallversicherung Vorteile, da sie 24/7 greift. Die Unfallversicherung über eine BG greift nur bei beruflichen Angelegenheiten.

**Fazit:**
PN sind bei Schäden die Sie am Pferd verursachen über die Betriebshaftpflicht des PG abgedeckt. Hierzu muss der PG über eine Betriebshaftpflicht verfügen und über den Abschluss einer Ausbildung im Bereich Hufpflege. Er muss mit seiner Versicherung klären, ob

er den PN melden muss. Subsidiär greif die Haftpflicht des LTZ. Zudem kann der PN bei einigen Versicherern schon während der Ausbildung eine Betriebshaftpflicht abschließen.

Tritt ein Pferd einen PN greift die Tierhalterhafltpflicht des Besitzer, insofern diese vorhanden ist. Zudem ist eine Unfallversicherung über die BG oder umfangreicher in Form einer privaten Unfallversicherung zu empfehlen.

Unser Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir den Abschluss einer privaten Unfallversicherung für die Kursteilnahmen und praktische Arbeit am Pferd bei Mitfahrtagen empfehlen. Verzichtet ein Kursteilnehmer darauf, entspricht dies seiner persönlichen Entscheidung!

Diese Auskunft versteht sich nicht als rechtsverbindliche Auskunft!